

Abschrift.

17 J 125/34.

XII H 33/34.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1. den Schriftsetzer H [] D [] aus Berlin-Britz,
[], geboren am [] in Berlin,
2. den Buchdrucker H [] D z [] aus Berlin-Britz,
[], geboren am [],

beide zur Zeit in Leipzig in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 13. Juni 1934, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Dr. B ü n g e r als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Driver, Dr. Froelich,
Dr. Lersch und Sellmer,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Duwe,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Regierungsoberinspektor Peters,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen Verbrechens der Beihilfe
zum Verbrechen der Vorbereitung eines hochverräterischen
Unternehmens [] D [] zu z w e i J a h r e n
G e f ä n g n i s , [] D z [] zu e i n e m J a h r
n e u n M o n a t e n G e f ä n g n i s und beide Ange=
klagte zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt.

Je 2 Monate und 3 Wochen der Strafe sind durch die Unter=
suchungshaft verbüßt.

Folgende

Folgende Druckschriften sind mit den zu ihrer Herstellung bestimmten Formen und Platten unbrauchbar zu machen:

das Flugblatt: „ Der A.D.G.B. ist vernichtet !“,
die Zeitung : „ Die Rote Fahne “ Nr. 23.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

I.

Die KPD. erstrebte, wie gerichtsbekannt ist, bis zur Einsetzung der nationalen Regierung den Sturz der Reichsverfassung und die Errichtung einer Arbeiter- und Bauerndiktatur nach russischem Muster auf dem Wege des bewaffneten Aufstandes und des Bürgerkriegs. Der unmittelbare Kampf um die Macht setzt nach der kommunistischen Lehre eine revolutionäre Situation voraus, die durch eine tiefgehende Zersetzung der bürgerlichen Gesellschaft und die Bereitschaft der proletarischen Massen gekennzeichnet wird, alle Mittel des organisierten Kampfes vom Streik bis zur Auseinandersetzung mit den Waffen anzuwenden. Zur Herbeiführung einer solchen akuten revolutionären Situation war die KPD. bemüht, breite Schichten des Volkes gegen die bestehende Ordnung aufzuhetzen und mit ihren Gedankengängen zu durchdringen. Dazu bediente sie sich ganz besonders der Presse als des wirksamsten Mittels zur Einflußnahme auf weiteste Kreise.

Auch nach der Machtübernahme durch die nationale Regierung hat die KPD. in ihrem illegalen Aufbau nicht aufgehört, ihre alten Ziele mit den alten Mitteln zu verfolgen und hat versucht, ihre nun am öffentlichen Erscheinen verhinderten Zeitungen und Flugblätter im Geheimen zu drucken und auf diese Art ihre Wühlarbeit unter den Massen fortzusetzen. Mit der Leitung des illegalen Druckapparates für die hochverräterischen Zwecke der Partei wurde vom Zentralkomitee der KPD. der vor kurzem verstorbene Kernmacher [] betraut, dem zwei Mitarbeiter zur Seite standen, der Ingenieur [] und der Schriftsetzer []. Sie bemühten sich, kleine Druckereien, die in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren, ihren Zwecken gefügig zu machen. Zu den Druckereien, die durch die Vermittlung [] solche Aufträge annahmen, gehörte die Druckerei des Angeklagten [] D. [].

II.

II.

[] D[] betrieb schon vor dem Kriege von 1905 bis 1914 in Berlin eine Papierwarenhandlung, der eine kleine Druckerei angeschlossen war. Die Maschinen und Einrichtungsgegenstände des Betriebes hatte er mit seiner Ehefrau aus gemeinsamen Mitteln angeschafft. Bei der Verlegung der Druckerei in die Blücherstraße im Jahre 1914 übernahm es die Ehefrau, die beträchtliche Restschuld auf die Druckereimaschine zu bezahlen und nimmt seitdem das Eigentum am ganzen Druckereibetriebe, den sie auf ihren Namen weiterführte, für sich in Anspruch. Im November 1914 wurde D[] zum Heeresdienst eingezogen und kam an die Westfront. Ende 1915 erlitt er bei einem Minentransport starke Quetschungen des rechten Knies. Vom Juli 1916 bis zum Februar 1918 war er teils als Gerichtsschreiber teils mit der Einrichtung einer Druckerei beim AOK. IV beschäftigt. Im Frühjahr 1918 kam er wieder an die Front und erlitt in der Schlacht bei Armentières eine Gasvergiftung. Nach Kriegsende nahm er nach kurzer Anstellung beim preußischen Staatsanzeiger die Tätigkeit in seiner Druckerei wieder auf.

Im Jahre 1925 trat D[] der SPD. bei und blieb Mitglied bis zum Jahre 1932. Eine Funktion hat er in der Partei nicht ausgeübt, beteiligte sich aber an der Vorbereitung von Flugblättern für Wahlen und andere Zwecke.

Sein Sohn, der Angeklagte [] Dz[] hat sich im elterlichen Betriebe als Buchdrucker ausgebildet, ohne eine Gehilfenprüfung abzulegen. Er ist seit Oktober 1933 verheiratet. Von 1924 bis 1928 gehörte er dem Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, seit 1927 auch der SPD. an. Zur KPD. hat er nach seiner Angabe so wenig wie sein Vater Beziehungen gehabt.

III.

Im Sommer 1933 bot [] dem [] Dz[] einen Druckauftrag mit dem Bedeuten an, daß die Angelegenheit nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfte. [] Dz[] war zur Annahme des Auftrags bereit. Der Auftrag kam aber nicht zur Ausführung, da man sich über den Preis nicht einigen konnte.

Im September 1933 kam [] wieder in die Druckerei, wo er [] und [] D[] antraf, die inzwischen einmal von [] selbst aufgesucht worden waren. [] vereinbarte mit ihnen

den

den Druck einer Schrift von vier Oktavseiten „ Der ADGB. ist vernichtet “ zum Preise von 175,-RM in einer Auflage von 28 000 Stück. Am 16. September brachte Stühler den fertigen Maschinensatz in die Druckerei, der schon umgebrochen war und von [] D[] noch mit Auszeichnungszeilen versehen wurde. Am 18. September wurde der Druck des Flugblattes ausgeführt. Am 19. September holte der Fuhrunternehmer [] die Lieferung im Auftrag [] ab.

Etwa 14 Tage später übertrug Stühler dem [] D[] den Druck der „ Roten Fahne “ Nr. 23 zu einem Druckpreis von 3,45 RM pro 1000 Stück in einer Auflage von 14-15 000 Stück. [] brachte wieder den fertig umgebrochenen Maschinensatz, diesmal auch schon mit Auszeichnungszeilen versehen, in die Druckerei, so daß die Angeklagten nur den Druck zu besorgen hatten. Am 4. Oktober 1933 ließ [] die fertiggestellten Druckschriften durch die Mechaniker [] und [] abholen, wobei [] Dz[] diese noch besonders ermahnte, sich vorzusehen, daß sie kein Paket verlören.

Nach Ausführung des ersten Auftrags äußerte [] D[] zu [], er habe nun die Nase voll und sei bei der Drucklegung mächtig nervös gewesen. Nach dem zweiten Druck hat D[] die Übernahme weiterer Aufträge abgelehnt.

IV.

Das Flugblatt „ Der ADGB. ist vernichtet “ ist im Reich verbreitet worden. Es ist ein Sonderdruck des ersten Artikels der nachher gedruckten „ Roten Fahne “, deren Verbreitung nicht festzustellen war. Beide Druckschriften haben hochverräterischen Inhalt.

In dem Artikel „ Der ADGB. ist vernichtet “ heißt es auf Seite 3 und 4 des Sonderdrucks:

„ Heraus zum Kampf gegen den Generalrat der Wirtschaft und seine Hitlerregierung ! Vereinigt Euch in allen Betrieben, Arbeitsdienstlagern und Gutshöfen !

Jeder Arbeiter, jeder Jungarbeiter, jede Arbeiterin ein Helfer und Organisator beim Aufbau der unabhängigen Klassengewerkschaften !

Überall tretet zusammen zu Besprechungen der RGO-Anhänger, Mitglieder und Funktionäre des früheren ADGB. und der Christlichen Gewerkschaften und legt gemeinsam die nächsten Kampfmaßnahmen gegen die Unternehmerpläne und die faschistische „ Deutsche Arbeitsfront “ fest.

Gebt

Gebt Betriebszeitungen und revolutionäre Gewerkschaftszeitungen heraus und mobilisiert alle Klassengenossen für die Schaffung von Betriebs- und Ortsorganisationen der unabhängigen „Klassengewerkschaften“.

Schafft in allen Abteilungen Vertrauensleute und in jedem Betrieb eine revolutionäre Gewerkschaftsleitung zur Organisierung der Betriebsorganisationen Eurer Klassengewerkschaften.

Sozialdemokratische und christliche Arbeiter ! Vereinigt Euch mit den Mitgliedern der Roten Verbände und der RGO-Betriebsgruppen zu unabhängigen Klassengewerkschaften.

Arbeiter der „ Deutschen Arbeitsfront “ kämpft gegen die faschistische Ausbeuterpolitik der „ Arbeitsfront“-Bonzen, organisiert Massenproteste und Streiks gegen den Abzug der Beiträge vom Lohn, gegen die Entrechtung der Arbeiter durch die „ Arbeitsfront “, verweigert in Massen die Beitragszahlungen.....

Zertrümmert die faschistische Arbeitsfront ! Vereinigt Euch mit RGO-Gruppen und Roten Verbänden !

An alle organisierten und unorganisierten Arbeiter, an die Arbeitslosen in den Stempelstellen und Arbeitsdienstlagern, an alle Frauen, die der Faschismus dem Hunger ausliefern will, an die Millionen Jungarbeiter, die als Zwangsrekruten ausgehoben und als Landsknechte gegen Sowjetrußland an das Weltkapital verschachert werden sollen - an alle Antikapitalisten und Antifaschisten - an alle Proleten, die mit Terror in die NSBO. gezwungen wurden, an alle, die mit dem Kapitalismus Schluß machen wollen,
an alle, die für den Sozialismus kämpfen wollen,
an alle, die die Schurkenpläne der NSDAP. zuschanden machen wollen,
an alle, die die Kapitalisten enteignen, die Junker verjagen, die Banken nationalisieren, die Geldherrschaft stürzen und die sozialistische Proletarische Diktatur und ein sozialistisches Arbeiter- und Bauern-Deutschland wollen,

an alle Arbeiter wenden wir uns mit ausgestreckter Bruderhand, mit unserer Losung: der Einigung der deutschen Arbeiterklasse, mit unserem Ruf: Organisiert den Kampf, den Massenstreik!

Die deutsche Arbeiterklasse aber marschiert vorwärts in der Sozialistischen Freiheitsaktion. Ihre Antwort an den NSDAP.-Parteitag, ihr Hieb auf das feiste Doppelkinn der kapitalistischen Blutsauger, ihr Faustschlag in die blutige Fratze der faschistischen Kapitaldiktatur, das ist die Verwirklichung der Losung:

Es lebe die freie Sozialistische Gewerkschaft Deutschlands !

Es lebe die Einigung der Arbeiterklasse Deutschlands !

Nieder mit der faschistischen „ Deutschen Arbeitsfront “!

Es lebe der Kampf um Brot, Arbeit, Freiheit und Sozialismus !

Berlin, den 26. August 1933.

Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Deutschlands

(Sektion der 3. Internationale).“

In der „ Roten Fahne “ Nr. 23 ist in einem weiteren Artikel „ Angeklagter Göring “ auf Seite 4 und 5 ausgeführt:

„ Die Kommunistische Partei, die nie einen Hehl daraus gemacht hatte, daß sie entgegen den sozialdemokratischen knochenweichen demokratischen und pazifistischen Phrasen die Massen für den bewaffneten Massenselbstschutz gegen die faschistischen Mordbrenner, für den Aufstand und die soziale Revolution zum Sturze der faschistischen Diktatur und des Kapitalismus überhaupt um ihre Fahne sammelt, sie sollte durch diesen Reichstagsbrand zu einer Partei der individuellen Terroristen, der Mordbrenner und Verbrecher gestempelt werden. Hundertmal hat die Kommunistische Partei Deutschlands, getreu den Prinzipien der Kommunistischen Internationale, den Prinzipien von Marx, Engels und Lenin das Mittel des individuellen Terrors als ungeeignet für den revolutionären Befreiungskampf der Arbeiterklasse

verworfen und ausdrücklich abgelehnt. Wieder und wieder hatte sie durch den Mund ihres Führers Ernst Thälmann die Massen auf den einzig möglichen Weg des revolutionären Massenkampfes, der Steigerung der Teilkämpfe und Teilstreiks zum Massenstreik, zum Generalstreik und zum bewaffneten Aufstand hingewiesen.

Reiht Euch ein in die Sozialistische Freiheitsaktion unter Führung der Kommunistischen Partei für den Sturz der blutbesudelten Diktatur, für den Sieg der Diktatur des Proletariats, für die Räterepublik der deutschen Arbeiter und Bauern !"

In beiden Druckschriften wird also nach dem alten kommunistischen Programm dazu aufgerufen, über Massenstreik, Generalstreik und bewaffneten Aufstand die gewaltsame Errichtung der Deutschen Arbeiter- und Bauernrepublik zu erkämpfen. Die Nr. 23 der „Roten Fahne“ bildete schon den Gegenstand des Strafverfahrens gegen [] und Genossen wegen Hochverrats 17 J 793/33 und 17 J 653/33. Durch Urteil des erkennenden Senats vom 1. Juni 1934 wurde in diesem Verfahren die Unbrauchbarmachung verfügt.

V.

Die Angeklagten sind geständig, in der oben geschilderten Weise die Druckaufträge angenommen und ausgeführt zu haben.

Sie haben gewußt, daß die KPD. sich zum Ziel gesetzt hat, den gewaltsamen Umsturz der Verfassung des Deutschen Reichs herbeizuführen und haben bei der Herstellung der Druckschriften erkannt, daß sie diesem Ziele der KPD. dienen sollten. Sie ließen sich dahin ein, daß sie zwar von dem Inhalt der Druckschriften nicht in allen Einzelheiten Kenntnis genommen hätten, daß sie aber bei der Entgegennahme der Aufträge und beim Zurichten des Drucks doch inne geworden seien, daß es sich um illegale kommunistische Blätter handelte. Diese Angaben sind glaubhaft. Den Angeklagten wurde der fertige Maschinensatz geliefert und die Aufträge mußten rasch erledigt werden, so daß den Angeklagten kaum Zeit blieb, die Druckschriften ganz durchzulesen. Andererseits beweisen die von den Angeklagten teils zu [] teils zu den mit der Abholung der „Roten Fahne“ beauftragten Personen gebrauchten Äußerungen, daß sie sich der mit der Annahme der Aufträge verbundenen Gefahr durchaus bewußt waren, daß

daß sie also im allgemeinen den hochverräterischen Inhalt der von ihnen hergestellten Druckschriften erkannt haben.

Zu ihrer Entschuldigung führten die Angeklagten glaubhaft an, daß sie sich in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden und sich deshalb den Verdienst nicht entgehen lassen wollten. Es ist ihnen daher auch zu glauben, daß sie die hochverräterischen Ziele durch die Übernahme der Druckaufträge nicht aus eigener Überzeugung förderten, sondern nur ihren Auftraggeber [] zu seiner Vorbereitung der kommunistischen Umsturzpläne Hilfe geleistet haben, um sich den Verdienst zu verschaffen.

VI.

Rechtliche Würdigung.

[] und seine Hintermänner haben sich durch den Druckauftrag und durch die Verbreitung der Druckschriften eines Verbrechens der Vorbereitung des hochverräterischen Unternehmens der KPD. nach §§ 81 Abs. 1 Nr. 2, 86 StGB. in der Fassung des 7. Teils § 1 der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 schuldig gemacht. Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 konnte nach § 2 Absatz 2 StGB. als das strengere Gesetz auf die Straftat noch keine Anwendung finden. Zu diesem Verbrechen haben die Angeklagten durch die Tat wesentlich Beihilfe nach § 49 StGB. geleistet, indem sie die Druckaufträge übernahmen und ausführten in Kenntnis der Vorbereitung des hochverräterischen Unternehmens durch ihre Auftraggeber und in dem Bewußtsein, daß sie durch ihre Tätigkeit die Ausführung der Tat ihrer Auftraggeber unterstützten. Ihre Handlungen entsprangen einem einheitlichen Gehilfenvorsatz, richteten sich gegen das gleiche Rechtsgut, die Verfassung und Sicherheit des Deutschen Reichs, und folgten sich zeitlich unmittelbar aufeinander. Sie waren deshalb eines fortgesetzten Verbrechens der Beihilfe zu dem Verbrechen der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens schuldig zu sprechen. Dagegen war nicht festzustellen, daß die Angeklagten den Inhalt der hergestellten Druckschriften so genau gekannt haben, daß sie wußten, daß an einzelnen Stellen zum Streik in lebenswichtigen Betrieben aufgefordert werde und daß die Druckschriften dazu dienten, den organisatorischen Zusammenhalt der Kommunistischen Partei aufrechtzuerhalten. Ihre Verurteilung aus

§ 1 der Verordnung des Reichspräsidenten betreffend die Stilllegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser, Elektrizität versorgen, vom 10. November 1920 - soweit diese nicht überhaupt durch das Gesetz vom 20. Januar 1934 § 65 Nr.11 aufgehoben ist- und aus § 2 des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 konnte daher nicht erfolgen. Eine besondere Freisprechung wegen dieser Straftaten hatte zu unterbleiben, da sie in Tateinheit mit dem Verbrechen aus §§ 81, 86, 49 StGB. nach § 73 StGB. stehen würden.

Wegen einer Übertretung aus dem Preßgesetz - Nichtangabe des Druckers, Verlegers und Redakteurs auf den Druckschriften - ist die Strafverfolgung verjährt.

VII.

Strafzumessung.

Mildernde Umstände konnten den Angeklagten wegen der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der Beihilfe zu einem hochverräterischen Unternehmen, das in der Zeit der von der nationalen Regierung erstrebten Einigung des deutschen Volkes begangen wurde und einen aggressiv staatsfeindlichen Charakter trug, nicht zugebilligt werden. Von Zuchthausstrafen hat der Senat im Hinblick auf die wirtschaftliche Not, aus der die Angeklagten gehandelt haben, und auf die Teilnahme des Angeklagten [] D[] am Kriege abgesehen. Andererseits mußte in Anbetracht der Zeit und des Umfangs der Tat gegen beide Angeklagte auf empfindliche Gefängnisstrafen erkannt werden. Gegen [] D[] war auf eine höhere Strafe zu erkennen, weil ihm als dem tatsächlichen Inhaber des Betriebs und als dem Vater die höhere Verantwortung zukam.

Von der Einziehung der zur Herstellung der Druckschriften verwendeten Druckmaschine wurde abgesehen, weil sie im Eigentum der Ehefrau D[] steht und die Existenz der ganzen Familie und der angestellten Hilfskräfte durch die Einziehung vernichtet würde.

Die weiteren Entscheidungen beruhen auf §§ 41, 86 a, 60 StGB., 465 StPO. .

gez. Bünger.

Driver.

Froelich.

Lersch.

Sellmer.